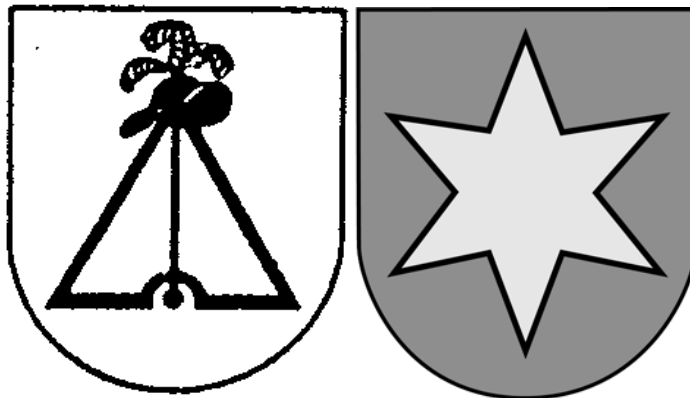


VERBANDSORDNUNG

Verbandsfeuerwehr "BAM"

der Gemeinden

Bargen und Merishausen



vom 07. Dezember 2005 / 27. Januar 2006

INHALTSVERZEICHNIS

I. Zusammenschluss und Zweck	3
Art. 1 Gemeindeverband	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Verbandszweck.....	3
II. Organisation.....	3
A) Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung.....	3
B) Verbandskommission.....	4
Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium	4
Art. 7 Beschlussfähigkeit	4
Art. 8 Einberufung.....	4
Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen	4
Art. 10 Befugnis der zuständigen Gemeindeorgane.....	5
C) Feuerwehrkommission.....	5
Art. 11 Zusammensetzung	5
Art. 12 Beschlussfähigkeit	5
Art. 13 Unterschrift.....	5
Art. 14 Einberufung.....	5
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen	5
D) Rechnungsprüfungskommission.....	6
Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit.....	6
Art. 17 Berichterstattung und Antrag	6
III. Liegenschaften, Ausrüstung	6
Art. 18 Bestehende Feuerwehranlagen.....	6
Art. 19 Erweiterungs- und Neubauten	6
Art. 20 Vorhandenes Material	6
Art. 21 Ausrüstung.....	6
IV. Verbandshaushalt	7
Art. 22 Einnahmen des Verbandes.....	7
Art. 23 Ausgaben des Verbandes.....	7
Art. 24 Kostenverteiler	7
Art. 25 Betriebsvorschüsse.....	7
Art. 26 Rechnungsjahr.....	7
Art. 27 Kostenanteile	7
V. Aufsicht, Haftung	8
Art. 28 Staatsaufsicht	8
Art. 29 Verbandshaftung.....	8
VI. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung.....	8
Art. 30 Beitritt.....	8
Art. 31 Austritt.....	8
Art. 32 Verbandsauflösung	8
Art. 33 Liquidation.....	8
VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.....	9
Art. 34 Inkraftsetzung	9

Gestützt auf

- Art. 104 ff des Gemeindegesetzes des Kantons Schaffhausen vom 17. August 1998
- das Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz, BSG) vom 08. Dezember 2003 sowie die Verordnung über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzverordnung; BSV) vom 14. Dezember 2004

beschliessen die Gemeinden Barga und Merishaufen folgende

Verbandsordnung

für die Verbandsfeuerwehr „BAM“ der Gemeinden Barga und Merishaufen:

I. Zusammenschluss und Zweck

Art. 1 Gemeindeverband

¹ Die Gemeinden Merishaufen und Barga bilden unter dem Namen **Verbandsfeuerwehr "BAM" der Gemeinden Barga und Merishaufen** auf unbestimmte Zeit einen Gemeindeverband (im weiteren Verband genannt).

Art. 2 Sitz

¹ Der Sitz befindet sich in Merishaufen.

Art. 3 Verbandszweck

¹ Der Verband betreibt eine regional tätige Feuerwehrorganisation, deren Aufgabenbereich sich nach den jeweils gültigen Normen des kantonalen Rechts richtet. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben, die den Feuerwehren gemäss Gesetz über den Brandschutz und die Feuerwehr vom 8. Dezember 2003 (Brandschutzgesetz; BSG) zugewiesen sind.

II. Organisation

A) Allgemeine Bestimmungen

Art. 4 Organe

¹ Die Organe des Verbandes sind:

- die Verbandskommission
- die Feuerwehrkommission
- die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Allgemeine Geschäftsordnung

¹ Die Amtsdauer der Kommissionsmitglieder fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

² Die Entschädigungen richten sich nach dem Besoldungsreglement des Verbandes.

B) Verbandskommission

Art. 6 Zusammensetzung und Präsidium

- ¹ Die Verbandskommission setzt sich aus je drei Mitgliedern der Gemeinde Merishausen und der Gemeinde Barga zusammen. Mindestens zwei der jeweiligen Gemeindevertreter müssen dem Gemeinderat angehören.
- ² Die Verbandskommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte.
- ³ Der Feuerwehrkommandant oder die Feuerwehrkommandantin nimmt mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teil.
- ⁴ Die Protokollführung wird einer Person übertragen, die nicht Mitglied der Verbandskommission ist.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

- ¹ Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- ² Die Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 8 Einberufung

- ¹ Die Verbandskommission ist vom Präsidenten oder der Präsidentin einzuberufen, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- ² Zwei Mitglieder können die Einberufung verlangen.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Der Verbandskommission stehen zu:
 - a) die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Verbandes;
 - b) die Genehmigung des Voranschlages;
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) die Bewilligung von Ausgaben, wenn sie die Befugnisse der Feuerwehrkommission übersteigen, sowie die Abnahme der Abrechnungen über solche Ausgaben;
 - e) die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin und seiner Stellvertretung;
 - f) die Wahl eines Rechnungsführers oder einer Rechnungsführerin für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes und eines Aktuars oder einer Aktuarin der Feuerwehrkommission sowie der Rechnungsprüfungskommission;
 - g) die Festsetzung des Sollbestandes;
 - h) der Erlass von Reglementen, Zusammenarbeitsvereinbarungen und Weisungen im Rahmen der Verbandsordnung;

Art. 10 Befugnis der zuständigen Gemeindeorgane

¹ Der Zustimmung der zuständigen Organe der beiden Gemeinden unterliegen:

- a) die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben, welche brutto Fr. 20'000.-- übersteigen, sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche brutto Fr. 5'000.-- übersteigen;
- b) die Genehmigung und Änderung der Verbandsordnung;
- c) die Genehmigung eines Beitritts einer Gemeinde (Art. 30), der Verbandsauflösung (Art. 32) und des Liquidationsplanes (Art. 33).

² Ein in die Befugnis der zuständigen Gemeindeorgane fallender Beschluss gilt als angenommen, wenn beide Verbandsgemeinden zugestimmt haben.

C) Feuerwehrkommission

Art. 11 Zusammensetzung

¹ Die Feuerwehrkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Feuerwehrkommandanten oder der Feuerwehrkommandantin;
- b) den Feuerwehrreferenten und Feuerwehrreferentinnen der beiden Gemeinden;
- c) dem Vizekommandanten oder der Vizekommandantin, er oder sie ist der Vertreter oder die Vertreterin der Feuerwehroffiziere;
- d) einer Vertretung der Feuerwehrunteroffiziere;
- e) einer Vertretung der Feuerwehrangehörigen;
- f) dem Aktuar oder der Aktuarin mit beratender Stimme.

² Die Feuerwehrkommission konstituiert sich selbst und wählt den Präsidenten oder die Präsidentin und den Vizepräsident oder die Vizepräsidentin aus ihrer Mitte.

³ Die Mitglieder der Feuerwehrkommission dürfen nicht der Verbandskommission angehören.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

¹ Für die Beschlussfähigkeit muss die Mehrheit der Kommissionsmitglieder anwesend sein.

² Diejenige Person, die den Vorsitz innehat, stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 13 Unterschrift

¹ Der Präsident oder die Präsidentin oder der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin und der Aktuar oder die Aktuarin führen gemeinsam die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 14 Einberufung

¹ Der oder die Vorsitzende setzt die Sitzungen der Feuerwehrkommission an, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens zwei Mal im Jahr. Zwei Mitglieder der Kommission sind befugt, eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Diese hat jeweils innert Monatsfrist zu erfolgen.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Feuerwehrkommission besorgt alle Feuerwehrangelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Verordnung oder Verbandsordnung einem anderen Organ zugewiesen sind.

² Sie erstellt das Budget und die Jahresrechnung und vollzieht die Beschlüsse der Verbandskommission sowie der zuständigen Gemeindeorgane.

³ Sie regelt im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung die Organisation des Verbandes, insbesondere ernennt sie die Offiziere und Offizierinnen, den Fourier, die verantwortliche Person für die Alarmierung, die Materialverwalter oder Materialverwalterinnen sowie die Unteroffiziere und Unteroffizierinnen auf Vorschlag des Kommandanten oder der Kommandantin und setzt die Busse fest.

⁴ Ihr stehen folgende Finanzkompetenzen zu: Die Bewilligung nicht budgetierter, einmaliger Ausgaben bis CHF 1'500.00 im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 2'000.00 pro Jahr.

D) Rechnungsprüfungskommission

Art. 16 Zusammensetzung, Beschlussfähigkeit

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus je einem Mitglied der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen der Gemeinden. Sie bestimmen ihren Präsidenten aus ihrer Mitte selber.

² Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Art. 17 Berichterstattung und Antrag

¹ Die Rechnungsprüfungskommission erstellt zu Handen der Verbandskommission Bericht und Antrag über den Voranschlag, die Jahresrechnung sowie über einen allfälligen Liquidationsplan. Sie überwacht die Verwendung der bewilligten Kredite.

III. Liegenschaften, Ausrüstung

Art. 18 Bestehende Feuerwehranlagen

¹ Die der Feuerwehr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten (Feuerwehrmagazin Barga und Feuerwehrmagazin Merishaufen) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Gemeinde. Der grosse Unterhalt dieser Räumlichkeiten obliegt der Standortgemeinde. Der kleine Unterhalt sowie der Betrieb wird vom Verband bestritten.

² Die Feuerwehrkommission ist für eine zweckmässige und angemessene Verteilung von Fahrzeugen und Material auf alle Räumlichkeiten besorgt.

³ Die Überlassung an den Verband erfolgt unentgeltlich.

Art. 19 Erweiterungs- und Neubauten

¹ Erweiterungs- oder Neubauten werden auf Antrag des Verbandes an die Verbandsgemeinden und mit dem Einverständnis der Standortgemeinde erstellt.

Art. 20 Vorhandenes Material

¹ Der Verband kann das gesamte beanspruchte und benötigte vorhandene Feuerwehrmaterial der Gemeinden, unentgeltlich nutzen. Die Feuerwehr verwendet dieses Material und ist für dessen Unterhalt, Kontrolle und Ersatz besorgt.

Art. 21 Ausrüstung

¹ Für die Beschaffung und den Unterhalt von Geräten, Fahrzeugen sowie Mannschaftsausrüstungen durch den Verband gelten die kantonalen Vorgaben und Richtlinien.

² Die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrangehörigen der beiden Wehren ist auf den Zusammenschluss hin einheitlich anzupassen. Die Kosten für die Anpassung gehen zu Lasten der jeweiligen Gemeinde.

IV. Verbandshaushalt

Art. 22 Einnahmen des Verbandes

¹ Der Verband finanziert sich durch:

- Ersatzabgaben
- Bussen
- Kostenbeteiligungen Dritter
- Beiträge des Kantons
- Gemeindebeiträge
- übrige Einnahmen

Art. 23 Ausgaben des Verbandes

¹ Die Ausgaben des Verbandes sind:

- Besoldungen gemäss Reglement
- Ausgaben für Uebungen und Einsatzkosten (Sold), Kurse
- Ausgaben für Materialanschaffungen und Unterhalt
- übrige Ausgaben

Art. 24 Kostenverteiler

¹ Die Aufwandüberschüsse und Nettoinvestitionen des Verbandes werden auf die beteiligten Gemeinden wie folgt aufgeteilt.

- a) Grundpauschale für jede Gemeinde von 1/4 der Gesamtkosten
- b) Die restliche Hälfte wird je hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahlen am 31. Dezember des Vorjahres und der Summen aller Gebäudeversicherungswerte der Mitgliedergemeinden des Vorjahres am gleichen Stichtag berücksichtigt.

Art. 25 Betriebsvorschüsse

¹ Zusammen mit dem Voranschlag gibt die Feuerwehrkommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen bekannt.

² Die Gemeinden leisten dem Verband nach Bedarf zwingend zinsfreie Betriebsvorschüsse, im Rahmen ihrer Beitragspflicht.

Art. 26 Rechnungsjahr

¹ Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Betriebsrechnung ist jährlich per 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 27 Kostenanteile

¹ Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin verrechnet gemäss Art. 24 anfallende Kostenanteile, abzüglich der Betriebsvorschüsse, bis Ende Februar an die Gemeinden.

² Die Abrechnungen über die Investitions- und die Betriebskosten sind innert 14 Tagen auszugleichen.

V. Aufsicht, Haftung

Art. 28 Staatsaufsicht

¹ Der Verband steht, wie die Gemeinden, unter der Aufsicht des Kantons Schaffhausen.

Art. 29 Verbandshaftung

¹ Für die von den Verbandsorganen begründeten Verbindlichkeiten und die durch sie verschuldeten Schäden haftet der Verband.

VI. Beitritt, Austritt und Verbandsauflösung

Art. 30 Beitritt

¹ Eine Gemeinde kann dem Gemeindeverband beitreten, sofern die bisherigen Verbandsbestimmungen akzeptiert und eingehalten werden. Die beitretende Gemeinde hat Anrecht auf eine angemessene Vertretung in den entsprechenden Verbandsorganen.

² Für einen Beitritt bedarf es der Zustimmung der zuständigen Organe der bisherigen Verbandsmitglieder (Art. 10 Abs. 1 lit.c)).

³ Die dem Verband durch den Beitritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der beitretenden Gemeinde.

Art. 31 Austritt

¹ Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband begründet austreten.

² Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre.

³ Der Austritt aus dem Verband ist erst 6 Jahre nach Gründung des Verbandes möglich.

⁴ Eine austretende Gemeinde hat keinen Anspruch, weder auf das Verbandsvermögen noch auf das Verbandsinventar, ausser im Fall der Totalliquidation gemäss Art. 33. In Härtefällen wird eine einvernehmliche Lösung gesucht.

⁵ Die dem Verband durch den Austritt entstehenden Kosten gehen zu Lasten der austretenden Gemeinde.

Art. 32 Verbandsauflösung

¹ Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck im Wesentlichen dahingefallen ist.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung durch die zuständigen Organe der beiden Gemeinden.

Art. 33 Liquidation

¹ Im Falle der Auflösung des Verbandes berechnen sich sowohl die aktiven als auch die passiven Liquidationsanteile der Gemeinden auf Grund ihrer in den letzten fünf Jahren erbrachten prozentualen Leistungen. Es ist ein Liquidationsplan zu erstellen.

VII. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkraftsetzung

¹ Diese Vereinbarung tritt nach rechtskräftiger Annahme durch die zuständigen Gemeindeorgane mit der Genehmigung durch den Regierungsrat Schaffhausen auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Diese Verordnung zur Bildung der Verbandsfeuerwehr "BAM" wurde von den Verbandsgemeinden Merishaufen und Barga genehmigt:

Barga, 27. Januar 2006

Im Namen der Gemeindeversammlung Barga
Der Präsident: Robert Schillig

Der Schreiber: Andreas Wüthrich

Merishaufen, 07. Dezember 2005

Im Namen der Gemeindeversammlung Merishaufen
Der Präsident: Max Wirth

Der Schreiber: Lucien Brühlmann

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 21. März 2006.

Der Staatsschreiber: Dr. R. Dubach

Publiziert gem. Art. 47 Abs. 1 Kantonsverfassung im Mitteilungsblatt „Merishauser Stern“ und im Mitteilungsblatt der Gemeinde Barga vom November 2006.